



Sonderrichtlinie des BMBWF „culture connected“ zur Förderung von kulturellen Projekten mit Schulen und externen Kooperationspartnern im Rahmen der Kulturellen Bildung. Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 idgF., die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

LAUFZEIT: 1. Jänner 2024 – 31. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	1
2	RECHTSGRUNDLAGEN	2
3	ZIELE DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN UND EVALUIERUNG	2
3.1.	STRATEGISCHE UND OPERATIVE ZIELE	2
3.2.	INDIKATOREN	3
3.3.	EVALUIERUNG	4
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBER/INNEN, FÖRDERUNGSART UND -HÖHE	4
4.1.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	4
4.2.	FÖRDERUNGSWERBER/INNEN.....	4
4.3.1.	FÖRDERUNGSART UND -HÖHE FÖRDERUNGSART	5
4.3.2.	FÖRDERUNGSHÖHE.....	5
5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN.....	5
5.1.	BEFÄHIGUNG	5
5.2.	EIGENLEISTUNG	5
6	FÖRDERBARE KOSTEN	6
6.1.	FÖRDERBARE KOSTEN	6
6.2.	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN.....	6
6.3.	GEFÖRDERTE ANSCHAFFUNGEN	7
7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG	7
7.1.	FÖRDERUNGSABWICKLUNGSSTELLE.....	7
7.2.	AUSSCHREIBUNG UND FÖRDERUNGSANSUCHEN	7
7.3.	PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG	9
7.4	DIE ENTSCHEIDUNG	9
7.5	FÖRDERUNGSVERTRAG (UNTER BEACHTUNG VON §24 ABS. 1 UND 4 ARR 2014).....	10
	AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN	10
	MELDE- UND BERICHTSPFLICHTEN DER FÖRDERUNGSNEHMERIN BZW. DES FÖRDERUNGSNEHMERS.....	11
7.6	AUSZAHLUNG	11
7.7	EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG	12
7.8	DATENVERARBEITUNG	13
7.9	GERICHTSSTAND.....	13
8	KONTROLLE UND AUSZAHLUNG	14
8.1	VERÖFFENTLICHUNG VON PROJEKTERGEBNISSEN.....	14
9	GELTUNGSDAUER	14
10	ANHANG.....	15

1 Präambel

Mit der Initiative „culture connected“ werden Kooperationsprojekte mit Inhalten und Methoden der kulturellen Bildung zwischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht und außerschulischen Kooperationspartnern unterstützt.

Kulturelle Bildung bezeichnet den kulturbezogenen Lern- und Auseinandersetzungsprozess des Menschen mit sich, seiner Umwelt und der Gesellschaft. Im Ergebnis bedeutet kulturelle Bildung die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilhabe an kulturbezogener Kommunikation mit positiven Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt. Damit fungiert die kulturelle Bildung als integrales, notwendiges Element von Allgemeinbildung.

Die Förderungsmaßnahmen von „culture connected“ zielen insbesondere darauf ab, über kulturelle Angebote den jungen Menschen Entfaltung und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und die Zukunft aktiv mitzugestalten. Zudem unterstützt die Initiative Persönlichkeitsbildung und verbindet neben kognitiven auch emotionale und gestalterische Handlungsprozesse. Mit der Förderung von Workshops, Projekten und Veranstaltungen im Rahmen von „culture connected“ wird der Zugang zu und die Partizipation an kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche sichergestellt. Durch die Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern leistet „culture connected“ einen wichtigen Beitrag.

„culture connected“ liefert dafür den inhaltlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmen.

Die direkten Begegnungen mit Künstler/inne/n sowie mit Kultureinrichtungen eröffnen den Schüler/inne/n neue Möglichkeiten, sich mit Kultur und Kunst auseinanderzusetzen. Ihre Fähigkeiten – von Kreativität und Initiativegeist bis hin zur Teamarbeit – werden durch Methoden des künstlerisch-ästhetischen Lernens gestärkt. Gemeinsame Lernprozesse zwischen Schüler/inne/n, Lehrkräften und Kulturschaffenden finden statt und erweitern den Lernraum Schule.

Die Evaluierung von „culture connected“ der Laufzeit 2021 – 2023 zeigt, dass die Ziele des Förderprogramms sehr gut erfüllt bzw. übererfüllt wurden. Besonders wird hervorgehoben, dass das Programm den Abbau von Barrieren und die Teilhabe an kulturellen Prozessen der Schüler/innen sowie den Zugang zu Kunst und Kultur unterstützt. Es können durch die Kooperationen Prinzipien für ein selbstbestimmtes Lernen idealtypisch umgesetzt werden.

„culture connected“ ist eine Initiative des BMBWF und die OeAD-GmbH ist mit der Abwicklung beauftragt.

2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie wird auf folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar sind
- EU-Rechtskonformität
Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren.

Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zur Anwendung.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen wird im Rahmen der Vereinbarung gem. OeAD-Gesetz aufgrund der geringen Förderbeträge vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die OeAD-GmbH delegiert, die Abwicklung obliegt der OeAD-GmbH.

3 Ziele der Förderungsmaßnahmen und Evaluierung

In den Zielen zu dieser Sonderrichtlinie wurden auf Basis der Ziele der Sonderrichtlinie zu culture connected 2021 – 2023 Anregungen aus der im November 2022 abgeschlossenen Evaluierung der Initiative „culture connected“ übernommen und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

3.1. Strategische und operative Ziele

Strategische Ziele	Operative Ziele
Im Sinne der Chancengerechtigkeit Zugang von Schüler/inne/n zu Kunst und Kultur in Österreich erweitern und deren Teilhabe an kulturellen Prozessen stärken	Umsetzung eines breiten Spektrums an Kooperationsprojekten von Kultureinrichtungen und Schulen in Österreich unter Einbeziehung aller Kunstsparten mit Fokus auf partizipative Einbindung von Schüler/inne/n in Kulturvermittlungsaktivitäten
Den Lernraum Schule erweitern und vielfältige Begegnungen von Schüler/inne/n mit Kultureinrichtungen aller Kunstsparten initiieren	Schüler/inne/n ermöglichen, einen Blick hinter die Kulissen von Kultureinrichtungen zu werfen sowie künstlerisch-kulturelle Schaffensprozesse in und außerhalb der Schule zu erproben

Die pädagogische Arbeit um Impulse für kreative Prozesse anreichern und ästhetisch-künstlerische Methoden in den Unterricht integrieren zur Erhöhung des Bildungsniveaus	Gemeinsame Umsetzung und Reflexion von Projekten durch Lehrende und Künstler/innen bzw. Kulturvermittler/innen anregen
Begabungen fördern sowie künstlerische Ausdrucksmittel zur Entfaltung kreativer Entwicklungspotentiale von Schüler/inne/n schaffen	Im Rahmen von Kooperationsprojekten interdisziplinäres und kooperatives Lernen an Schulen durchführen und den Unterricht für Themen, Interessen und Ideen der Schüler/innen öffnen

3.2. Indikatoren

	Ziele	Indikatoren	Zielwert 2024	Zielwert 2026
1	Breitenwirksamkeit erhöhen	Zahl der eingereichten Förderansuchen für das Interesse an „culture connected“	230	240
2	umzusetzende Projekte	Auswahlverfahren durch Jury	173	188
3	Beteiligung von Schüler/inne/n an kulturellen Prozessen stärken	Zahl der aktiv beteiligten Schüler/innen als Indikator für die erzielte Reichweite.	5.500	6.000
4	Kennenlernen künstlerischer Arbeit und Arbeitsabläufe in Kultureinrichtungen	Zahl der Projektvorhaben, die zur Öffnung der Schule in Richtung Kultureinrichtungen beitragen a) Zusammenarbeit bei künstlerischen Produktionen in den jeweiligen Einrichtungen b) „Hinter den Vorhang schauen“ c) Öffentlichen Raum einbeziehen (Präsentationen)	30% der geförderten Projekte finden außerhalb des Klassenzimmers statt	50% der geförderten Projekte finden außerhalb des Klassenzimmers statt
5	Ausgewogene Verteilung der genehmigten Projekte durch Beratungsleistungen und Schulakquise in der Antragsstellungsphase	Verteilung der genehmigten Projekte basierend auf den Einreichungen a) Bundesländerverteilung b) Schularten c) Kunstsparte	a) 90% der Bundesländer b) 85% der Schularten c) 90% der Kunstsparten sind in der Endauswahl vertreten	a) 100% der Bundesländer b) 95% der Schularten c) 100% der Kunstsparten sind in der Endauswahl vertreten
6	Qualitative persönliche Beratungsleistungen für unterschiedliche Ansätze von	Anzahl der Beratungen für Schulen und außerschulische Kooperationspartner bei der Projekteinreichung und Umsetzung	50 inhaltliche Beratungen	50 inhaltliche Beratungen

	Methoden und zeitgemäße Themen zur kulturellen Bildung im Unterricht anbieten			
7	Feedbackkultur ausbauen	Zahl der Personen, die im Rahmen qualitätssichernder Verfahren Rückmeldungen für eine kontinuierliche Verbesserung des Programmangebotes geben	50 Personen	50 Personen
8	Vernetzung um die Sichtbarkeit zu erhöhen		3x Online Veranstaltungen zwischen Lehrpersonen, Kultureinrichtungen, OeAD-GmbH	3x Online Veranstaltungen zwischen Lehrpersonen, Kultureinrichtungen, OeAD-GmbH

3.3. Evaluierung

2022 wurde eine externe Evaluierung der Ziele der Sonderrichtlinie culture connected Laufzeit 2021 – 2023 von Dr. Gregor Jöstl und Lukas Kraiger, B.Sc. durchgeführt, deren Ergebnisse in die Sonderrichtlinie eingeflossen sind.

Jährlich wird eine quantitative Erhebung hinsichtlich Anzahl der Projekte, Schülerzahlen, Schulen, Bundeslandverteilung und Verteilung auf Kunstsparten umgesetzt.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber/innen, Förderungsart und -höhe

4.1. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Workshops, Projekten und Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich für Schulen in Österreich.

Finanziert werden Maßnahmen partizipativer Vermittlungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Beiziehung von externen Expert/inn/en in Form von Workshop-Programmen, Veranstaltungen oder Projekten. Inhalt und Methode müssen so geartet sein, dass Kinder und Jugendliche maßgeblich und nachvollziehbar zur Teilhabe an kulturellen Prozessen einbezogen werden. In einzelnen Ausschreibungen können jeweils inhaltliche Schwerpunkte innerhalb des Rahmens des Fördergegenstands gesetzt werden, auf die die Förderung eingeschränkt wird.

4.2. Förderungswerber/innen

Förderungswerber/innen können außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen im Kunst- und Kulturbereich (z.B. Gemeinnützige Vereine, Gesellschaften mbH) sein:

- Museen

- regionale und überregionale Kultureinrichtungen
- Kulturinitiativen
- Kulturvereine
- Kunstuniversitäten
- Musikschulen
- Bibliotheken

die im Rahmen der geförderten Projekte von „culture connected“ mit Schulen zusammenarbeiten.

4.3.1. Förderungsart und -höhe Förderungsart

Einzelförderungen für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.3.2. Förderungshöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 2.100,- Euro. Die konkrete Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderwürdigkeit und dem Förderungsbedarf. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist in der Ausschreibung über die maximale Förderhöhe zu informieren.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1. Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Das umfasst, dass:

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund von fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt
- keine sonstigen in Sonderrichtlinien vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen
- die Durchführung der Leistung unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheint und ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden könnte.

5.2. Eigenleistung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber kann durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel zur Umsetzung des Projektes beitragen.

6 Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten

- Personalkosten, die dem Projekt zuzurechnen sind: bis max. 100% der Gesamtsumme
- Honorarnoten für Kulturschaffende bis max. 100% der Gesamtsumme
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (z.B. Tonstudio, Beleuchtung) bis max. 100% der Gesamtsumme
- Sachkosten bis max. 40% von der Gesamtsumme
- Reise und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 idgF. für vergleichbare Bundesbedienstete bis max. 40% von der Gesamtsumme

Insgesamt darf jedoch der Maximalbetrag von 2.100,- Euro, der in der Ausschreibung auch geringer festgelegt werden kann, nicht überschritten werden. Personalkosten, Honorarnoten und Dienstleistungen Dritter sind bis max. zur Höhe des empfohlenen Stundensatz des Verbandes der Kulturvermittler/innen förderbar.

Förderbar sind nur jene Kosten, welche im Umsetzungszeitraum anfallen, der in der jährlichen Ausschreibung festgelegt wird. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen ausgesprochen werden, sofern keine zusätzlich förderbaren Kosten anfallen. Die Entscheidung darüber trägt die Förderungsabwicklungsstelle.

Rechnungen haben den umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

6.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbaren Kosten sind:

- Förderungsmittel des Bundes zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGLB S 219/1897
- Kosten, die keine unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung des Projektvorhabens darstellen
- die auf die förderbare Leistung entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an das BMBWF nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche,

gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6.3. Geförderte Anschaffungen

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes der OeAD-GmbH und sonstige anweisende Organ davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen

- eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- die betreffende Sache dem BMBWF zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorgesehen.

Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 ist dem BMBWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§§13 und 14 ARR 2014)

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1. Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen für „culture connected“ ist die OeAD-GmbH betraut.

7.2. Ausschreibung und Förderungsansuchen

Die Teilnahme an „culture connected“ erfolgt über eine jährliche Ausschreibung, die folgende Vorgaben enthält:

- Antragsberechtigte institutionelle Förderungswerber/innen
- Zeitraum, in der die Einreichung startet und endet
- Zeitpunkt der Bekanntgabe der Juryentscheidung
- Auswahlkriterien für die Jury
- Maximale Höhe der Einzelförderung
- Frist für Abrechnung und Abrechnungsmodalitäten
- Berichtspflichten

Die Ausschreibung wird auf folgenden Kanälen veröffentlicht:

- Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.culture-connected.at
- Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.oead.at
- Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.bmbwf.gv.at

Distribution

- Mailversand an Zielgruppen
- Bewerbung bei Online-Infoveranstaltungen
- Hinweis bei telefonischem Kontakt

Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache ausschließlich online über ein Online-Portal: www.culture-connected.at einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Projekttitle
 - Bezeichnung des Förderungswerbers und der Schule
 - Referenz der einreichenden Kultureinrichtung (Angabe einer Website oder Social-Media Account)
 - Information über Förderungswerber/innen sowie Kooperationspartner/innen
 - Beschreibung der Aktivitäten der Schüler/innen
 - Projektbeschreibung
 - Kunstsparte
 - Projektdurchführungszeitraum
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Referenzen weiterer beteiligter Partner (Kunstschaaffende, Kultureinrichtungen, Kulturvermittler/innen)
 - Darstellung von Drittmitteln: Höhe der öffentlichen Mittel einschließlich EU-Mittel, die der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in den letzten 3 Jahren vor Einbringen des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurden oder sonstiger Mittel von einem anderen Rechtsträger
 - Höhe allfälliger Förderungsansuchen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder bei der die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch ansuchen will
 - Einreichdatum und Bestätigung der richtigen Angaben durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber vertreten durch die Projektleitung im Online-Portal durch Hochladen des unterschriebenen Antrags.
-

Die Förderungsabwicklungsstelle kann festlegen, dass die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen vollständig und unverändert elektronisch über Onlineformulare einzureichen sind.

Der Kostenplan hat folgende Informationen zu enthalten:

- Gesamtkosten des Projektes
- Personalkosten, die dem Projekt zuzurechnen sind
- Sachkosten
- Kosten für Dienstleistungen Dritter
- Reise und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 idgF. für vergleichbare Bundesbedienstete
- Honorarnoten
- Einnahmen (Förderungen anderer Förderungsgeber/innen und Eigenleistungen)

7.3. Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

- Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Datum der Absendung der Online-Einreichung ausschlaggebend.
- Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle bei der OeAD-GmbH.
- Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.
- Die Begutachtung der Förderansuchen erfolgt durch externe Expert/inn/en (Juryverfahren).

7.4. Die Entscheidung

Die Förderungsempfehlung erfolgt durch eine externe Jury von Expert/inn/en aus dem Bildungs- und Kulturbereich. Die Vergabe der Projekte erfolgt im Rahmen einer vorab Online-Bewertung und einer Jurysitzung. Die Entscheidung über die Förderung fällt die OeAD-GmbH auf Basis der Juryempfehlung im Namen des Bundes. Die Abwicklung der Förderverträge erfolgt über die OeAD-GmbH.

Im Abstimmungsverfahren über die Kategorisierung der Förderansuchen wird ein einstimmiges Ergebnis angestrebt; wird dieses nicht erreicht, so gilt die Mehrheitsentscheidung.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.

Im Falle der Gewährung einer Förderung durch die OeAD-GmbH übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot. Mit schriftlicher Annahme der zeichnungsberechtigten Person der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers kommt der Förderungsvertrag zustande. Eine allfällige Ablehnung ist der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber durch die Förderabwicklungsstelle schriftlich zu kommunizieren.

7.5. Förderungsvertrag (unter Beachtung von §24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)

7.5.1. Auflagen und Bedingungen

Wird eine Förderung gewährt, hat das Förderungsangebot insbesondere nachstehende Bedingungen zu enthalten:

Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig zu erbringen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Für die Förderungswerberin oder dem Förderungswerber besteht eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet.

Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen sind durch die Förderungnehmer/innen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

Über die Durchführung der Leistung ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarender Fristen vorzulegen.

Bei der Vergabe ist darauf zu achten, dass das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 berücksichtigt werden.

7.5.2. Melde- und Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle OeAD ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach Beendigung des Projektes, zu übermitteln.

Dieser hat zu enthalten:

- Beschreibung und Ergebnisse des Projektverlaufs
- Kurzbericht (Umfang max. 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen) geeignet zur Veröffentlichung
- Übersicht über die Projektergebnisse
- Eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben
- Einholen von Feedbacks aller Beteiligten im Projekt und Reflexion der Zusammenarbeit mit der OeAD-GmbH.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

7.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des Verwendungsnachweises durch die Förderungsabwicklungsstelle.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

7.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Bundes von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
 - Von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
 - Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet wurde, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde.
 - Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
 - Die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
 - Das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
 - Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden.
 - Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde.
 - Sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
 - Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt wurden.
 - Von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wurde.
 - Von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde.
 - § 25 ARR 2014 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) ist anzuwenden.
-

7.8 Datenverarbeitung

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass das BMBWF berechtigt ist:

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMBWF gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. von dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgeber/inne/n, Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem BMBWF oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt. Weiters ist im Online-Formular von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu bestätigen, dass diese bzw. dieser die Datenverarbeitungsauskunft zur Kenntnis genommen hat.

7.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8 Kontrolle und Auszahlung

In Pt.7.6. wurden die Rahmenbedingungen für Auszahlungen und Kontrollen der Fördermittel festgehalten.

8.1 Veröffentlichung von Projektergebnissen

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: "gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung".

Auf Informationsmaterialien zum Themenbereich kulturelle Bildung sind das Logo des BMBWF und der OeAD-GmbH anzubringen.

9 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt für die Förderung von "culture connected" – kulturelle Projekte mit Schulen und externen Kooperationspartnern im Rahmen der kulturellen Bildung und tritt am 1.1.2024 in Kraft. Die Gültigkeit endet am 31.12.2026, sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Projektes zur Anwendung.

10 Anhang

Indikativer Anhang zur Sonderrichtlinie: Förderung von „culture connected“ – kulturelle Projekte mit Schulen und externen Kooperationspartnern im Rahmen der kulturellen Bildung

Kriterien für die Auswahl der Projektansuchen

Bei der Bewertung der Ansuchen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Intensität und Kreativität der Zusammenarbeit zwischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht und dem externen Kooperationspartner
- Realistisch geplante Umsetzung
- Partizipative Einbindung der Schüler/innen in allen Projektphasen
- Einbindung des Projektkonzepts in das schulische Umfeld
- Einhaltung der Einreichkriterien
- Umsetzungsqualität des Projekts im Hinblick auf didaktische, methodische, pädagogische, inhaltliche und organisatorische Aspekte (z.B. Nachhaltigkeit)
- Kunstschaffende und Kulturvermittler/innen werden als integraler Teil in die Vorhaben einbezogen
- Es werden Kinder und Jugendliche aus peripheren Regionen sowie Schüler/innen aus Schularten mit geringen oder keinen künstlerischen Fächern angesprochen.
- Ermöglichung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Bildungsniveaus oder einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung

Es werden Diversitätskriterien beachtet: Streuung nach unterschiedlichen Schularten, Schulstufen, Bundesländern und Kulturbereichen.

Indikatoren für die Bewertung der Projektleistungen

Für die Bewertung der Projektziele werden die folgenden Indikatoren herangezogen:

- Breitenwirksamkeit erhöhen
 - Beteiligung von Schüler/inne/n an kulturellen Prozessen stärken
 - Kennenlernen künstlerischer Arbeit und Arbeitsabläufe in Kultureinrichtungen
 - Ausgewogene Verteilung der genehmigten Projekte durch Beratungsleistungen und Schul-Akquise in der Antragsstellungsphase
 - Qualitative persönliche Beratungsleistungen für unterschiedliche Ansätze von Methoden und zeitgemäße Themen zur kulturellen Bildung im Unterricht anbieten
 - Feedbackkultur ausbauen
 - Zahl der Workshop-Programme mit externen Expert/inn/en, Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche speziell für unterschiedliche Altersgruppen von Schüler/inne/n
 - Zahl der Workshop-Programme mit externen Expert/inn/en, Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche speziell für unterschiedliche Schularten
 - Zahl der Veranstaltungen für Schulen in den Bundesländern
-

- Qualitative persönliche Beratungsleistungen für unterschiedliche Ansätze von Methoden und zeitgemäßen Themen der kulturellen Bildung anbieten: Erfolg bei der Etablierung neuer Formate für Vermittlungsaktivitäten
 - Feedbackkultur ausbauen: Zahl der Personen, die im Rahmen qualitätssichernder Verfahren Rückmeldungen für eine kontinuierliche Verbesserung des Programmangebotes beitragen (Feedback von Schüler/inne/n, Lehrer/inne/n, Vortragenden zu Inhalt und Organisation der Workshops sowie zum Anmeldeverfahren)
-